



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22487 –

Frage Nummer 49 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Begründung des Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Bayerische Verfassung) in Zusammenhang mit dem bei der Einführung des Lobbyregisters formulierten Ziels „mehr Transparenz beim Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf die demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu schaffen“, frage ich die Staatsregierung, welche Verbände, Unternehmen und sonstigen Akteure haben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Stellungnahme zur aktuellen LEP-Teilfortschreibung abgegeben (bitte namentlich listen), was ist der Inhalt der abgegebenen Stellungnahmen (falls diese veröffentlicht werden) und falls nicht, welche dem Fragerecht entgegenstehenden Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen eine Zurverfügungstellung der Stellungnahmen anerkannter Interessenvertreter, zumal das Bayerische Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) bei Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben Wege aufzeigt, etwaigen datenschutzrechtlichen Bedenken etwa durch Schwärzungen zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Landesentwicklungsprogramm-Teilfortschreibung sind 707 Stellungnahmen eingegangen. Sie unterteilen sich wie folgt:

- 554 von Kommunen
- 21 von anderen öffentlichen Stellen
- 70 von Verbänden
- 11 von Privaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
- 51 aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Auflistung der einzelnen Stellungnehmer ist als Anlage beigefügt. Aus Datenschutzgründen werden die natürlichen Personen, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert haben, nicht mit angeführt.

Eine unmittelbare Veröffentlichung der Inhalte der Stellungnahme ist seitens der Staatsregierung nicht vorgesehen. Im Landesplanungsgesetz (BayLplG) gibt es

hierzu keine rechtliche Grundlage. Das BayLplG sieht indes nur vor, dass am Ende des Verfahrens i. R. d. Bekanntgabe des Landesentwicklungsprogramms (LEP) der Begründung auch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist, die u. a. Auskunft dazu enthält, wie die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren berücksichtigt wurden (Art. 18 S. 1 Nr. 1b BayLplG). Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 des Bayerischen Lobbyregistergesetz ist vorliegend nicht einschlägig, da es sich bei der geplanten Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern nicht um ein Gesetzgebungsverfahren handelt. Im Übrigen konnten die Stellungnehmer nicht davon ausgehen, dass ihre Stellungnahmen veröffentlicht werden.

Im Interesse der Transparenz plant die Staatsregierung jedoch nach Behandlung im Ministerrat die Veröffentlichung einer anonymisierten Synopse, aus der hervorgeht, welche Inhalte die Stellungnahmen von welchen Beteiligtengruppen hatten, wie die Staatsregierung diese bewertet hat und welche Folgerungen daraus für die LEP-Änderungen gezogen wurden.

Anlage [*\):](#) Liste der Stellungnehmer zum LEP-Beteiligungsverfahren

[*\):](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.